Portugal - Savoyen-Aumale

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Portugal Vertragspartner Braut: Savoyen-Aumale Datum Vertragsschließung: 1666 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Alfons VI., König von Portugal Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/119559889 Geburtsjahr: 1643-00-00 Sterbejahr: 1683-00-00 Dynastie: Braganza Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Maria Franziska Elisabeth von Savoyen-Aumale Braut GND: http://d-nb.info/gnd/119559897 Geburtsjahr: 1646-00-00 Sterbejahr: 1683-00-00 Dynastie: Savoyen Konfession: Römisch-Katholisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Alfons VI., König von Portugal Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/119559889 Akteur Dynastie: Braganza Verhältnis: selbst # Akteur Braut

Akteur: Ludwig, Herzog von Vendôme Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/1017912343 Akteur Dynastie: Bourbon (Frankreich) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: CTS 9, S. 99-107 Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Artikel 1: Eheschließung durch Prokuratoren am Hof des Königs von England geregelt

Artiifkel 2: Anerkennung Maria Franziska Elisabeths als Königin von Portugal geregelt

Artikel 3: Mitgift in Höhe von 600.000 Écus festgelegt

Artikel 4: Übereinkunft zur öffentlichen Bekanntgabe, dass die Höhe dieser Mitgift, die Mitgiftsummen anderer Prinzessinnen des Hauses übersteigt, um besonderer Bedeutung der Eheschließung mit Portugal zu betonen; umfangreiche Regelungen bezüglich Zahlungsmodalitäten

Artikel 5: Maria Franziska Elisabeth erhält nach Tod der Mutter Alfons VI. lebenslange Besitz- und Nutzungsrechte an deren Gütern

Artikel 6: königliche Ausstattung des Wohnsitzes der Braut in Lissabon geregelt

Artikel 7: Rechtsstellung Maria Franziska Elisabeths als Königin von Portugal geregelt

Artikel 8: Unterhalt der Braut während der Ehe geregelt

Artikel 9-10: Witwenversorgung entsprechend anderen Königinnen von Portugal geregelt, Ausstattung und Rechtsstellung der Witwe geregelt

Artikel 11: Rückkehrrecht Maria Franziska Elisabeths als Witwe in ihre Heimat zugesichert: sofern aus der Ehe keine Kinder hervorgehen, Rückzahlung der Mitgift, Zahlung einer Zusatzsumme und Mitnahme ihres mobilen Besitzes zugesichert; im Gegenzug: Rechtsverzicht in Portugal

Artikel 12: sofern aus der Ehe Kinder hervorgehen, bei Rückkehr der Witwe: teilweise Versorgung der Kinder aus Mitteln der Mitgift in Portugal geregelt

Artikel 13: bei Tod Maria Franziska Elisabeth: Erbteilung zwischen Alfons sowie ihren Kindern oder Erben geregelt

Artikel 14: Brautgeschenke festgelegt

Artikel 15: Übernahme der Reisekosten für Überführung Maria Franziska Elisabeth geregelt

Artikel 16: Kleinodien, Möbel Maria Franziska Elisabeths nicht zu Mitgift gerechnet

Artikel 17: aufgrund der Pestepidemie in England: Eheschließung in La Rochelle vereinbart

Artikel 18: Beschleunigung der Mitgiftzahlung vereinbart: auf portugiesischen Wunsch

Artikel 19: Austausch von Beauftragten zwischen Alfons, Herzog von Vendôme vereinbart # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: ja Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: ja Schlagwörter: Kommentar: Ü - Maria Franziska Elisabeth: vgl. Europ. Stammtf. NF II, 195 - Herzöge von Vendôme: vgl. Europ. Stammtf. NF III, 338 - Alfons geisteskrank, nur formal mündig, 1667 gestürzt - Ehe aufgelöst 1667 zugunsten von Ehe Maria Franziska Elisabeths mit Alfons Bruder Peter, vgl. Enr. 119 Bei Françoise von Lorraine-Mercoeur handelt es sich um die Witwe von César von Bourbon, Herzog von Vendôme. Download JsonDownload PDF